

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-016/19
HA	

Geschäftsbereich: G I

Fachbereich: 10

Termin der Tagung: 25.09.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.07.2019	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	17.09.2019	☒ Hauptausschuss	18.09.2019
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.09.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.09.2019
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Verwaltungsgebührensatzung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Verwaltungsgebührensatzung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach Maßgabe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hat Jeder das Recht auf Akteneinsicht gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Landes, den Landesbetrieben, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den kommunalen Unternehmen und Anstalten nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Dies gilt insoweit nicht, wenn überwiegend öffentliche oder private Interessen nach §§ 4 und 5 dem entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Die Kommunen können für die Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz nur Kosten verlangen, wenn eine entsprechende Satzung dies vorsieht. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Pauschale Stundensätze widersprechen diesem Grundsatz. Die Tarife dürfen keine Mindestgebühr festlegen, sondern nur eine Höchstgrenze.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge: siehe Anlage
Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:
Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:
Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:
Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Anlage

In jedem aktenführenden Fachbereich/ Amt können Anträge auf Akteneinsicht- und Informationszugang gestellt werden. Die Einnahmen werden vom jeweiligen Fachbereich/ Amt auf das Sachkonto 4311000/ Verwaltungsgebühren gebucht.